



SEINE KÖNIGLICHE MAJESTÄT VON PREUSSEN &c. &c.  
Unser allergnädigster Herr, haben durch eine unterm 25<sup>ten</sup> passato an Dero General-Directorium erlassene allergnädigste Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß keine dergleichen Leüte, welche Wilde-Thiere oder andere solche dingen für Geld sehen lassen wollen, forthin mehr hereingelassen, sondern an den Thoren gleich abgewiesen und bedeuëtet werden sollen, weiter zu gehen, indem dergleichen Leüte nur ein hauffen Geld aus dem Lande ziehen, welches aber S<sup>e</sup> Königl<sup>e</sup> Maj<sup>t</sup> keines weges gestatten wollen.

Denen sämtlichen Magisträten, Beamten und Regierern des Herzogthums Geldern wird also nach masgabe eines allergnädigsten Rescripti von 27. ejusdem solches hiedurch bekannt gemacht, und aufgegeben, die verfügung zu treffen, daß von nun an, dergleichen Leüte unter keinerley vorwand, ferner eingelassen, sondern ohne weitere Wiederrede an den Thoren oder sonsten, sogleich abgewiesen werden; und haben dieselbe sich hiernach auf daß allergenaueste zu achten.

Geldern den 12. März 1781.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium des  
Herzogthums Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Blanckart- Portmans. Heinius. Kanitz Poell.

## Circulare

An sämtliche Magisträte  
Beamte und Regierer des  
Herzogthums Geldern.